

Merkblatt für Beamte Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Sehr geehrte Dame !
Sehr geehrter Herr !

Das grundsätzliche Verfahren hinsichtlich der Beschaffung von ausschließlich für die Bildschirmarbeit erforderlichen Sehhilfen für Beschäftigte der TUB ist im Rundschreiben vom 15.11.2004 - BA - Gruppe H - beschrieben, wobei die dortstehenden Aussagen auch für Beamte gelten, soweit dem keine beamtenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht stellt Ihnen Ihr Dienstherr (also die Technische Universität Berlin) nach den auch für Beamte geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes eine Bildschirmarbeitsplatzbrille zur Verfügung, wenn eine solche Sehhilfe ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirm für Sie erforderlich ist.

Sofern die Sehhilfe auch der Korrektur einer allgemeinen Fehlsichtigkeit dient, kommt die (übliche) Erstattung im Rahmen des Beihilferechts in Betracht. In diesem Fall reichen Sie bitte die Unterlagen wie gewohnt der Beihilfenstelle und ggf. Ihrer Krankenkasse zur Erstattung ein.

Folgender Ablauf ist demnach einzuhalten:

1. Haben Sie Sehbeschwerden am Bildschirmarbeitsplatz, dann suchen Sie bitte den Betriebsärztlichen Dienst zur Durchführung einer Untersuchung auf.
2. Im Anschluss daran ist von einem Augenarzt Ihrer Wahl eine Sehhilfe (*Kontaktlinsen oder Universalbrille, keine spezielle Bildschirmbrille*) zu verordnen.
3. Sollten bei Ihnen nach Erhalt der Sehhilfe dennoch Sehbeschwerden auftreten und durch erneute betriebsärztliche Untersuchung festgestellt werden, dass eine zusätzliche Sehhilfe ausschließlich für den Bildschirmarbeitsplatz erforderlich ist, so stellt Ihnen der Dienstherr nach den geltenden Bestimmungen (EU-Richtlinie 90/270/EWG i.V.m. § 6 Abs. 2 BildschirmarbeitsVO) eine entsprechende Sehhilfe (Bildschirmarbeitsplatzbrille) zur Verfügung.

Dies geschieht in der Regel durch die in dem o.a. Rundschreiben beschriebene Aushändigung eines sog. Bestellscheins, mit dem Sie sich in einer der Filialen der Fielmann AG eine entsprechende Bildschirmarbeitsplatzbrille anfertigen lassen können. Der Betriebsarzt vermerkt dort auch bezogen auf den Bildschirmarbeitsplatz ggf. medizinisch notwendige Ausführungen. Entsprechende Mehrkosten (z.B. für andere Brillengestelle oder nicht indizierte Kunststoffgläser, Gleitsichtgläser, Mehrfachentspiegelungen, usw.) müssten Sie selbst tragen.

Infolge der für die TUB ausgehandelten günstigen Konditionen kommt eine Eigenbeschaffung des Beschäftigten grundsätzlich nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ihr Personalteam

Anlage
- Auszug Arbeitsschutzgesetz, Bildschirmarbeitsverordnung

Auszüge aus den maßgebenden Vorschriften:

§ 2 Arbeitsschutzgesetz - Begriffsbestimmungen

- (1) ...
- (2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
...
4. Beamtinnen und Beamte
...
- (3) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und ...
- (4) Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, in Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.
- (5) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Dienststellen. Dienststellen sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe ... der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

Bildschirmarbeitsverordnung - BildschArbVO

Diese Verordnung dient

in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz

der Umsetzung folgender Richtlinie:

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

§ 6 BildschArbV - Untersuchung der Augen und des Sehvermögens

- (1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung nach Satz 1 eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen.
- (2) Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung nach Abs. 1 ergeben, daß spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.